



Kurzinformation

Rechtsprechung des EGMR zum Verstoß gegen Art. 3 EMRK bei lebenslanger Freiheitsstrafe und „Special Administrative Measures“

1. Rechtsprechung des EGMR zu lebenslanger Freiheitsstrafe

Nach ständiger Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) verbietet es die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) **nicht grundsätzlich**, einen erwachsenen Straftäter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verurteilen, vorausgesetzt, sie ist nicht eindeutig unverhältnismäßig.

Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann aber dann gegen das im **Art. 3 EMRK** statuierte **Folterverbot** verstoßen, wenn sie **nicht reduzierbar** ist. Der EGMR hat die Anforderungen an diese Reduzierbarkeit bereits in mehreren Entscheidungen entwickelt.¹

- In der Entscheidung **Kafkaris vs. Zypern**² stellte der EGMR im Jahr 2008 fest, dass eine lebenslange Haftstrafe dann als nicht reduzierbar anzusehen sei, wenn eine Entlassung **de jure oder de facto** ausgeschlossen ist.
- 2012 entschied der EGMR im Fall **Harkins und Edwards vs. das Vereinigte Königreich**,³ dass eine lebenslange Freiheitsstrafe erst dann gegen Art. 3 EMRK verstoße, wenn die **Verbüßung** der Haft nicht länger aus legitimen strafrechtspolitischen Gründen gerechtfertigt ist. Eine **Auslieferung** bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe würde danach nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen, da die Verurteilung des Beschuldigten und die Nichtaussetzung der verhängten Strafe im Zielland noch weit in der Zukunft lägen und zum Zeitpunkt der Auslieferung zu ungewiss seien.

1 Überblick bei: Hans Kromrey, Christine Morgenstern: Auslieferung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Aussetzungsmöglichkeit, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, http://www.zis-online.com/dat/artikel/2014_13_882.pdf (letzter Zugriff: 3. Mai 2021).

2 EGMR, Urteil vom 12. Februar 2008, 21906/04 (Kafkaris vs. Zypern).

3 EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, Nr. 9.146/07, 32.650/07 (Harkins und Edwards vs. das Vereinigte Königreich).

- Im Fall **Vinter vs. Vereinigtes Königreich**⁴ konkretisierte die Große Kammer des EGMR im Jahr 2013 die Voraussetzungen für die Herabsetzbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe dahingehend, dass sowohl die **Aussicht auf Entlassung** als auch die für den Gefangenen **bei Strafantritt** vorhersehbare **Möglichkeit zur Überprüfung** der Vollstreckungsfortsetzung gegeben sein müssten. Der Gerichtshof begründete dies im Wesentlichen mit dem Gedanken der Resozialisierung.
- Mit seiner Entscheidung **Trabelsi vs. Belgien**⁵ aus dem Jahr 2014 übertrug der EGMR diese Grundsätze auf **Auslieferungsfälle** und **änderte damit seine bisherige Linie**. Hatte der Gerichtshof bislang in Fällen, in denen in die USA ausgelieferten Gefangenen dort lebenslange Haft drohte, wegen der – wenn auch unwahrscheinlichen – Möglichkeit einer Begnadigung eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch den ausliefernden Konventionsstaat verneint,⁶ legte er nunmehr den in der Vinter-Entscheidung konkretisierten Maßstab an. Der EGMR stellte bei Auslieferung eines Beschuldigten durch Belgien in die USA einen **Verstoß gegen Art. 3 EMRK** fest. Begründet wurde dies damit, dass das Begnadigungssystem der USA **keine Überprüfung** vorsehe, ob sich der Gefangene aufgrund **objektiver** und **vorher bestimmbarer Kriterien** während des Vollzugs so geändert und solche Fortschritte bei seiner Resozialisierung gemacht habe, dass ein fortdauernder Freiheitsentzug nicht mehr gerechtfertigt sei.

2. Mehrfach lebenslange Freiheitsstrafen

Die Strafhöhe für sich bedeutet keine Verletzung von Art. 3 EMRK, wenn die oben unter 1. dargelegten Grundsätze eingehalten werden. Die Freiheitsstrafe darf also **nicht eindeutig unverhältnismäßig** und muss **reduzierbar** sein. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine lebenslange Freiheitsstrafe, die tatsächlich bis zum Lebensende des Gefangenen andauern kann, mit der EMRK vereinbar.⁷

Nichts anderes gilt für **de-facto-lebenslange** Haftstrafen (so bspw. die Verurteilung eines 60-jährigen zu 40 Jahren Haft) und **mehrfach lebenslange** Haftstrafen, da auch diese mit dem Tod des Gefangenen enden und somit nicht tatsächlich über eine „einfache“ lebenslange Haftstrafe hinausgehen.

4 EGMR, Urteil vom 9. Juli 2013, 66069/09, 130/10, 3896/10 (Vinter u.a. vs. Vereinigtes Königreich), später bestätigt z.B. in EGMR, Urteil vom 26. April 2016, 10511/10 (Murray vs. die Niederlande).

5 EGMR, Urteil vom 4. September 2014, 140/10 (Trabelsi vs. Belgien).

6 EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2001, 71555/01 (Einhorn vs. Frankreich), Urteil vom 17. Januar 2012, 9146/07, 32650/07 (Harkins u. Edwards vs. Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. April 2012, 24027/07 11949/08, 36742/08, 66.911/09, 67354/09 (Babar Ahmad u.a. vs. Vereinigtes Königreich).

7 EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, 9146/07, 32650/07 (Harkins u. Edwards vs. Vereinigtes Königreich).

3. „Special Administrative Measures“

Special Administrative Measures (SAMS)⁸ sind Maßnahmen im Strafsystem der USA, die insbesondere die Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten von Gefangenen beschränken. Sie sollen dann verhängt werden, wenn durch die Kommunikation des Häftlings die Gefahr terroristischer oder sonstiger Gewaltakte droht. Im Mai 2009 unterlagen 44 von insgesamt über 205.000 Inhaftierten in den USA solchen Maßnahmen. 29 davon standen im Zusammenhang mit Terrorismus.⁹

Der EGMR hat 2012 im Fall **Babar Ahmad u.a. vs. Vereinigtes Königreich**¹⁰ entschieden, dass eine Inhaftierung im Hochsicherheitsgefängnis ADX Florence und die Anwendung von SAMS **keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK** darstellten. Zwar könne jede Form der Einzelhaft eine unmenschliche Behandlung bedeuten, ein Kontaktverbot zu anderen Häftlingen aus Sicherheits-, Disziplinar oder Schutzgründen stelle jedoch nicht per se eine solche dar. Es komme unter anderem auf **die Strenge, die Dauer, das verfolgte Ziel der Maßnahme und die Auswirkungen auf die betroffene Person** an. Gegen eine Verletzung von Art. 3 EMRK sprach in diesem Fall nach der Argumentation des Gerichts, dass die Sicherheitsklassifizierung der Insassen einer regelmäßigen Überprüfung unterlag und diese eine tatsächliche Möglichkeit hatten, in ein Herabstufungsprogramm aufgenommen zu werden.

* * *

8 <https://ecfr.federalregister.gov/current/title-28/chapter-V/subchapter-A/part-501/section-501.3> (letzter Zugriff: 3. Mai 2021).

9 The United States Department of Justice, Fact Sheet: Prosecuting and Detaining Terror Suspects in the U.S. Criminal Justice System, 9. Juni 2009, <https://www.justice.gov/opa/pr/fact-sheet-prosecuting-and-detaining-terror-suspects-us-criminal-justice-system> (letzter Zugriff: 3. Mai 2021).

10 EGMR, Urteil vom 10. April 2012, 24027/07 11949/08, 36742/08, 66.911/09, 67354/09 (Babar Ahmad u.a. vs. Vereinigtes Königreich).